

1. Wer den kommissionsweisen Verlag eines Werkes übernimmt, hat, wenn er, wie dies in der Regel zutrifft, Kaufmann ist, bei der Bervielfältigung und Verbreitung des Werkes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns das Interesse des Verfassers wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen.
2. Im Falle des Kommissionsverlags werden die Höhe der Auflage, die Form und Ausstattung des Werkes, sowie die Höhe des Preises allein von dem Verfasser bestimmt; der Verleger hat dabei die Weisungen des Verfassers zu befolgen.
3. Macht der Kommissionsverleger zum Zwecke der Bervielfältigung und Verbreitung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich erachten darf, so ist der Verfasser zum Ersatze verpflichtet.
4. Der Kommissionsverleger erlangt kein ausschließliches Recht zur Bervielfältigung und Verbreitung. Gibt der Verfasser dem Vertrage zuwider das Werk noch anderweit in Verlag, so haftet er allerdings dem Kommissionsverleger für Schadensersatz, kann aber wegen Nachdrucks nicht verfolgt werden. Ebenjowenig ist der Kommissionsverleger in der Lage, gegen Dritte, welche das Werk nachdrucken, die Rechte des Urhebers geltend zu machen.
5. Für den Verlust und die Beschädigung der in seiner Verwahrung befindlichen Abzüge ist der Kommissionsverleger verantwortlich, außer wenn ihn kein Verschulden trifft.
6. Der Kommissionsverleger ist verpflichtet, dem Verfasser über das Geschäft Rechenschaft abzulegen. Wann und wie oft dies zu geschehen hat, bestimmt sich nach der Verkehrsfitte.
7. Inwieweit bei der Kündigung des Vertragsverhältnisses eine Frist eingehalten werden muß, ist entsprechend der Lage des Einzelfalles und mit Rücksicht auf die Verkehrsfitte zu beurteilen.

Die näheren Bestimmungen darüber, in welchem Umfange und in welcher Weise der Verleger zur Bervielfältigung und Verbreitung des Werkes verpflichtet und berechtigt ist, bilden den Inhalt der §§ 4 bis 8, 17—21.

§§ 2, 3.

Der Entwurf will für alle Fälle, in denen der Verlagsvertrag selbst keine Bestimmungen trifft, den Umfang feststellen, in welchem der Verfasser verpflichtet ist, einerseits sich der Bervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, andererseits sie dem Verleger zu gestatten; damit werden sich zugleich die Grenzen des dem Verleger zu verschaffenden Verlagsrechts von selbst ergeben. Die Gestaltung der hierher gehörigen Vorschriften hat sich in erster Linie nach den regelmäßigen Zwecken des Verlagsvertrags zu richten. Dabei kann aber nicht außer Betracht bleiben, daß in dem geschäftlichen Verkehre zwischen dem Verleger auf der einen und dem Schriftsteller oder Komponisten auf der anderen Seite der Verleger regelmäßig der geschäftserfahrenere und häufig auch der wirtschaftlich stärkere Teil ist. Im Zweifel wird daher das Gesetz sich zu gunsten des Verfassers entscheiden und es dem Verleger überlassen müssen, im einzelnen Falle die den Umständen entsprechenden Aenderungen durch besondere Vereinbarung herbeizuführen. In den §§ 2 bis 8 finden sich die nach diesen Gesichtspunkten aufgestellten Vorschriften über die Tragweite der persönlichen Verbindlichkeiten, welche der Verfasser gegen den Verleger durch den Vertrag übernimmt. Die §§ 2, 3 bestimmen im besonderen den sachlichen Inhalt der dem Verfasser obliegenden Unterlassungspflicht.

Die Verpflichtung des Verfassers, sich seinerseits der Ver-

vielfältigung und der Verbreitung des Werkes zu enthalten, darf nicht auf das Werk in seiner unveränderten Gestalt beschränkt werden. Vielmehr muß dem Verfasser auch ein sonstiger gegen Treu und Glauben verstößender Wettbewerb untersagt bleiben. Als ein solcher Wettbewerb erscheint im Verhältnisse zum Urheber jede Handlung eines Dritten, die sich nach dem Gesetz über das Urheberrecht als Nachdruck darstellt. Alsdann ist es nur folgerichtig, wenn der § 2 Absatz 1 vorsieht, daß kraft des Verlagsvertrags und für die Dauer des Vertragsverhältnisses der Verfasser dem Verleger gegenüber keine Handlung vornehmen darf, die unter den gesetzlichen Begriff des Nachdrucks fällt. Der Verfasser ist deshalb auch nicht befugt, ohne Zustimmung des Verlegers das in Verlag gegebene Einzelwerk in eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk aufzunehmen. Von einzelnen Seiten wird es freilich als unbillige Beschränkung des Verfassers bezeichnet, daß es ihm verwehrt sein soll, eine Gesamtausgabe seiner Werke ohne Zustimmung derjenigen zu veranstalten, welchen ein Verlagsrecht an den einzelnen Schriften zusteht. Allein sobald das Gesetz diese Beschränkung fallen läßt, eröffnet es jedem Urheber die Möglichkeit, durch Herstellung einer billigen Gesamtausgabe den Verlegern der einzelnen Schriften die Absatzfähigkeit dieser Schriften empfindlich zu beeinträchtigen. Diese Gefahr liegt um so näher, als die Gesamtausgabe sehr häufig nur eine Auswahl der besten Erzeugnisse des Urhebers enthält. Hier eine bestimmte Grenze zu ziehen, erscheint aber praktisch nicht ausführbar.

Da dem Verfasser die Wiedergabe des Werkes lediglich in demselben Umfange wie jedem Dritten untersagt ist, so bleibt es ihm namentlich gestattet, kleinere Schriften in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit oder in Sammlungen der durch § 18 des Gesetzentwurfs über das Urheberrecht bezeichneten Art aufzunehmen. Außerdem wird in § 2 Absatz 2 des Entwurfs dem Verfasser die Herausgabe von Bearbeitungen des Werkes in bestimmtem Umfang ausdrücklich vorbehalten. Die Uebersetzung in eine andere Sprache und die Wiedergabe einer Erzählung in dramatischer Form oder eines Bühnenwerkes in der Form einer Erzählung sind so selbständige Arten der Ausübung des Urheberrechts, daß sie ebensowenig wie die Aufführung eines in Verlag gegebenen Bühnenwerkes, als unzulässiger Wettbewerb gegenüber dem Verleger des ursprünglichen Werkes angesehen werden können. Das Gleiche trifft zu für Bearbeitungen eines Werkes der Tonkunst, sofern sie nicht bloß in Auszügen oder Einrichtungen für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen bestehen. Dagegen sind Uebersetzungen in eine andere Mundart im wesentlichen auf denselben Abnehmerkreis berechnet wie das Originalwerk; sie sind deshalb in den § 2 Absatz 2 nicht mit aufgenommen. Daraus folgt, daß die Herausgabe eines in Verlag gegebenen Werkes in einer anderen Mundart während der Dauer des Vertragsverhältnisses nur ausführbar ist, wenn sich der Verfasser und der Verleger einigen. Der Verleger kann ohne Zustimmung des Verfassers die Uebersetzung nicht herausgeben, weil seine Befugnis sich auf die unveränderte Wiedergabe des Werkes beschränkt. Der Verfasser aber ist an die Zustimmung des Verlegers gebunden, weil auch einem Dritten während der Dauer des Urheberrechts die Uebersetzung untersagt ist. Ebenso verhält es sich bei Werken der Tonkunst mit der Herstellung von Auszügen und Einrichtungen für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen. Auch hier ist eine Einigung des Verfassers mit dem Verleger erforderlich.

Eine weitere Ausnahme von der Vorschrift des § 2 Absatz 1 macht in Ansehung der Beiträge, die für eine Zeitung, eine Zeitschrift oder ein sonstiges periodisches Sammelwerk geliefert werden, der § 46 Absatz 2 des Entwurfs, der sich